

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die 2. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Dötlingen beschlossen:

Artikel I

§ 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Dötlingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Neerstedt, den xx.06.2023

Gemeinde Dötlingen

Antje Oltmanns

Bürgermeisterin